

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 53.

Samstag 7. Juli

1855.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Hirſau, Reuthin und Altenſtaig.

(Aufforderung zu Fattirung des Kapitals, Renten, Dienst und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1855, Behufs der Besteuerung p. 1855 bis 1856).

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg. Blatt S. 236) wird Behufs der Fattirung des der Besteuerung unterliegenden Kapitals, Renten, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1855 nachstehende Aufforderung erlassen:

1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter für die im Auslande sich aufhaltenden, die aufzustellenden Bevollmächtigten werden hie mit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg. Blatt S. 151 u. f.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1855 oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben,

a) ob sie sich am 1. Juli 1855 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (s. Ziff. II. 1 hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das

ganze Etatsjahr 1855-56 entschädigt, der Jahresertrag beläuft?

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in sehn, als in veränderten Bezügen (s. hienach Z. II. 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen in nach dem Stande am 1. Juli 1855, das veränderte, wechselnde nach dem Ergebnis des Etatsjahres 1. Juli 1854 bis 55 anzugeben;

c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Positionen beizufügen für notwendig halten.

Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Bemessung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- und Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. 1) angelegten, eigenthümlichen oder nuznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterielosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen; b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vereinbarte Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundeintrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleichzuachtenden, rechtschlußmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, (vergl. jedoch Gesetz Art. 3. A. 1.), sowie die Entschädigungen,

welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umlaufbezug oder genossene Umlaufarbeit, für aufgehobene Kammerstellen, oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Alpanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Wälder, (Eensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Litteraten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Ruhegehalte, Invaliden- und Militärs-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehalte, und Unterstützungen, welcher einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse, in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung,

die An-
Oberbe-
Armee in
v. Mts.

im In-
die schon
ige Beur-
ührung ge-
ste Staa-
an. — In
de so ver-
einem La-
on im Be-
gt.

wechselt ge-
Grad.

on Rivinus.

Verkaufs-
Summe.

fl. 1 fr.

534 43

198 30

223 24

222 9

72

250 46

fl. — fr.

fr., neuer
fl. 25fr.

Loth. —
10fr. gerin-
2 fr.

oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinsen oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Die nach Ziffer 1. oben abzugebenden Erklärungen (Passionen) 1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1 der obenerwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Passionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahme-Protokoll abgegeben werden.

IV. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. h. g. genannten Anstalten, die im Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zussießenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommensteuer diejenigen Personen, welche nach Art. 3 B a und b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2. der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben), in Gesetz Art. 3 A. e. f. ge-

nannten Anstalten oder neue Institute der in Gesetz Art. 3 A. e. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Gesetz Art. 3 A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen.

VI. Wer die Faturung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10 Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung sogleich durch die Ortssteuerkommissionen in ortslitlicher Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeigneten erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuerkommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Passionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

VIII. Die vorbereiteten Protokolle etc. und die Passionsformulare, sowie die Vorgänge werden am nächsten Vortage übersandt.

XI. Nach erfolgter Aufnahme sind nicht nur die Akten sondern zugleich auch die Kostenstel einzuschicken.

Hirsau, den 3. Juli 1855.

K. Kameralamt. Zugleich für die Kameralämter Altenstaig und Reuthin. Umfried.

Calw.

(Waldfeuer-Ordnung betreffend).

Unter Beziehung auf die Bestimmungen der Waldfeuer-Ordnung v. J. 1807 (Wochenblatt v. 1854 Nr. 73 und 74) sieht man sich zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß das Aufmachen eines Feuers, das Abbrennen eines Feuerwerks etc. in den Waldungen, sowie in der Nähe derselben, bei Strafe von 14 fl. verboten ist.

Den 3. Juli 1855.

Stadtschultheißenamt.
Schuldt.

D b e r r e i c h e n b a c h.
(Waldverkauf).

Johanne Schroth von hier, beabsichtigt ungefähr 20 bis 25 Morgen Wald in den obern Hecken, neben der Weltenschwaner Straße gelegen, zu verkaufen. Die Verkaufsverhandlung findet

Donnerstag den 12. d. M.

Nachmittags 4 Uhr im Löwenwirthshause statt. Schroth wird jedem Kaufslustigen den Wald vorzeigen.

Den 4. Juli 1855.

Im Auftrag.
Schultheiß Luß.

N e u w e i l e r.

(Zurückgenommene Exekutions-Verfugung).

Der gegen Johann Georg Bayer von Hofstätt nach Nr. 51 dieses Blatts angeordnete Wiesenverkauf unterbleibt, nachdem Bayer durch Bezahlung die Einstellung des Exekutionsverfahrens ermöglicht hat.

Den 4. Juli 1855.

K. Amtsnotariat Teinach.
C. F. Kerler.

Forstamt Wildberg.

Revier Stammheim.

(Holz-Verkauf).

Donnerstag den 12. Juli aus dem Staatswald Glattkeig.

10 Nadelholz-Stämme

17 Hagenbuchen

5 Ahorn Nuzholz-Stämme

37 $\frac{3}{4}$ Klf. buchene Scheiter

18 $\frac{3}{4}$ Klf. buchene Brügel

16 $\frac{1}{4}$ Klf. tannene Scheiter

$\frac{3}{4}$ Klf. tannene Rinde

2 $\frac{1}{4}$ Klf. eichen, birken, aspen

Holz

4100 buchene Wellen.

Aus dem Staatswald Distrikt Dickemer Wald, Abth. Reiterhau, Patersbach, Brühlberg und Rentheimer Berg.

6 $\frac{3}{4}$ Klf. tannene Scheiter

7 $\frac{3}{4}$ Klf. tannene Brügel.

Freitag den 13. Juli

aus dem Staatswald Hohbühl

59 Klf. tannene Scheiter

38 $\frac{1}{4}$ Klf. tannene Brügel

37 $\frac{1}{4}$ Klf. tannene Rinde

1 $\frac{3}{4}$ Klf. eichen und buchen Holz

9 tannene Säglöße.

Aus dem Staatswald Mittlere Wald
3 $\frac{1}{4}$ Rlf. buchene Scheiter
9 $\frac{3}{4}$ Rlf. buchene Brügel
 $\frac{3}{4}$ Rlf. Nadelholz
2950 buchene Wellen.

Aus den Walddistricten Lerchenhäule,
Befenegart, Wasserbaum und Linden-
rein

13 Nadelholz Langholz Stämme
3 $\frac{3}{4}$ Rlf. tannene Scheiter
4 $\frac{1}{2}$ Rlf. tannene Brügel.

Zusammenkunft am 12. Juli Mor-
gens 9 Uhr im Waldecker Hof, den
13. Juli bei der alten Saatschule an
der Deckenpfanner Straße.

Wildberg, den 5. Juli 1855.
K. Forstamt.
Riethammer.

Calw.

(Jahresabrechnung der Oberamtspflege
mit den Gemeindepflegern).

Letztere sind von den Schultheißen-
ämtern anzuweisen, sich am Mittwoch
oder Samstag der nächsten Woche bei
der Oberamtspflege zur Abrechnung
mit gleichzeitiger Entrichtung jeden
Rückstands einzufinden und dazu ihre
Lieferungsscheine mitzubringen.

Den 4. Juli 1855.

K. Oberamt.
Fromm.

Speßhardt.
(Liegenschafts-Verkauf).

Nachdem auch bei dem 2. Auf-
streich für die in Nr. 32 35 und 38
dieses Blatts beschriebene Liegenschaft
der Ulrich Rothaler's Kinder ein zu
dem Anschlag von 2,400 fl. im Ver-
hältniß stehendes Anbot von nur
1,605 fl. gemacht worden ist, so ist
dem auf den Grund des Art. 61 des
Exekutions-Gesetzes gemachten Antrag
zu Vornahme eines 3. Aufstreichs
stattgegeben worden, und findet dersel-
be am

Dienstag, den 7. August d. J.

Morgens 8 Uhr

im Ort Speßhardt statt, wozu
Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Teinach, den 5. Juli 1855.

K. Amts-Notariat.
C. F. Kerker.

Calw.
(Steuersatz).

Wer bei dem Steuersatz etwas vor-
zubringen hat, wolle dieß innerhalb
8 Tagen anzeigen.

Den 4. Juli 1855.

Stadtschultheißenamt.
Schuldt.

Calw.
(Hausverkauf).

Am

Montag den 13. August d. J.

Nachmittags 1 Uhr

kommt auf hiesigem Rathhaus in den
öffentlichen Aufstreich:

eine zweistöckige Behausung im
Zwinger, Nr. 304 dem Schnei-
der Wolf gehörig, Anschlag
600 fl.

Den 5. Juli 1855.

Gemeinderath.

Oberamtsgericht Calw.
(Gläubiger-Aufruf).

In nachbenannter Gantsache wird
die Schuldenliquidation zu der bezeich-
neten Zeit vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter
Verweisung auf die im Staatsanzeiger
erscheinende weitere Bekanntmachung
hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig an-
zumelden.

Georg Christof Kauser, junior,
Wegzer von Calw, am
Mittwoch den 8. August d. J.
Vormittags 8 Uhr
zu Calw.

Den 5. Juli 1855.

K. Oberamtsgericht.
Ebensperger.

Calw.

(Verkauf von Garten- und Schutt-
Abfuhr-Allford).

Erde und Schutt, welche von der
oberamtlichen Gefängnißbaustelle her
zur Zeit in der Zwinger-gasse hinter
der Kirche angeführt werden, sollen
soweit sich Liebhaber finden, zum Ver-
kauf kommen, soweit dieß aber nicht
der Fall sein wird, soll Abfuhr-Allford
abgeschlossen werden. Zu der dieß-
falligen Verhandlung

Mittwoch den 11. Juli
Nachmittags 5 Uhr

werden die Liebhaber auf die Ober-
amtskanzlei eingeladen.

Den 6. Juli 1855.

K. Oberamt.
Fromm.

Ernstmühl.
(Holzverkauf).

Am

Freitag den 13. dieß

Vormittags 9 Uhr

verkauft die hiesige Gemeinde in der
Brandhalden 40 Rlf. buchene Scheiter
67 $\frac{1}{2}$ Rlf. dto. Brügel im Aufstreich
um baare Bezahlung, wozu Liebhaber
eingeladen werden.

Zusammenkunft im Schlag.

Den 6. Juli 1855.

Im Auftrag:
Schultheiß Frommer.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

Von einer auswärtigen Fabrik ha-
be ich eine Partie Zündbüchsen in
verschiedenen Sorten zum Verkauf er-
halten, welche ich sehr billig abgeben
kann. Die Dualität ist untersucht und
sehr gut gefunden worden.

Immanuel Heermann.

Calw. Nächsten Sonntag sowie
die ganze Woche über sind frische Lau-
genbrezeln zu haben bei

Frommer im Biergäßle.

Calw.

In dem gut eingerichteten Badhau-
se auf meinem Zimmerplatz kann den
ganzen Sommer über gebadet werden.
Zimmermann Lorck.

Calw.

Wichtig für Badelustige!

Denjenigen, welche angenehm und
bequem zu baden wünschen, zur Nach-
richt, daß die Kirchherrschenden Bad-
Bassin auf der Badwiese eröffnet
sind und in jeder Hinsicht empfohlen
werden können.

Calw.

Ein freundliches Logis im ersten
Stock hat auf Martini zu vermietthen
Christian Werner, Wittwe.

Bremen - Nordamerika.

Die Herren **Vokranz & Cie.** in Bremenexpediren am 1. und 15. jeden Monats,
große mit geräumigen Zwischendecken versehene
Dreimaster Schiffe erster Klassenach **New-York, Baltimore, Quebec** und im Frühjahr und Herbst nach
New-Orleans und Galveston.

Nähere Auskunft ertheilt

Der Bezirksagent
Ferdinand Georgii.

Auch kann ich für die beiden Dampfer Hermann und Washington Plätze zu den bekannten Preisen abgeben.

G a l w.
(Gegenschäfts-Verkauf).
Johann Georg Bozenhardt,
Wittwe, verkauft am nächsten
Montag den 9. Juli
Nachmittags 1 Uhr
auf hiesigem Rathhause folgende Bau-
äcker zum leiten Mal
Zelg Heumaden Hagelweg
3 1/2 Brl. 15 3/4 Rth. zwischen
Karl Leonhardt und Bierbrauer
Hamann mit Haber und
Klee angeblümt, angekauft für
130 fl.
1 Mrg. 5 Brl. beim äußeren
Schafweg, zwischen diesem u.
Führenwirth Rothfuß, mit Ha-
ber angeblümt, angekauft für
150 fl.
Zelg Heumaden breite Heer-
straße
1 Mrg. 1/2 Brl. 11 R. in der
Heumaden, zwischen Müller
Breining und Johs. Bozen-
hardt, mit Dinkel angeblümt,
angekauft für 180 fl.
Zelg Hau
1 Mrg. am Gekinger Weg,
zwischen Philipp Jakob Bo-
zenhardt und Müller Breining,
die Hälfte mit Klee ange-
blümt, angekauft für 210 fl.
Grasäcker
2 1/2 Brl. 9 3/4 Rth. am Kapel-
enberg, oben der grüne Weg
unten Kübler Proß, mit Kar-
toffeln angeblümt, angekauft
für 120 fl.

G a l w.
Morgenden Sonntag sind Kummel-
südklein zu haben bei
Wid. Reuthlinger.

G a l w.
Zum schwäbischen Merkur wird in
der untern Ledergasse ein Mitleser ge-
sucht. Näheres bei der Redaktion.

G a l w.
Reifen **Limburger Käse** à
10 fr. p. Pfd. empfiehlt
Christian Bozenhardt.

G a l w.
Von heute an sende ich exzellentes
Weizensteiner Bier die Flasche zu 7 fr.
und eben solches Hengsttatter Bier die
Flasche zu 6 fr. aus, und bitte um
zahlreichen Zuspruch.
Friedrich Hammer,
bei der Post.

G a l w.
Für die bedürftigeren Abgebrannten
in Renningen sind uns folgende Bei-
träge übergeben und an's gemeinsch.
Amt dasselbst befördert worden:

1) Diaf. R. 2 fl. 42 fr. Frau
Gutten 4 fl. F. S. 2 fl. L. F. 1 fl.
C. L. Wagner 4 fl. 40 fr. Frau C.
B. 2 fl. Rehm 30 fr. H. R. 30 fr.
Schw. 12 fr. Dr. Müller 1 fl. Witt.
H. 24 fr. Wittwe J. 2 Taf. Seife.
Ph. St. 30 fr. Kaufm. Georgii Kleid.
Stücke H. 4 fl. C. J. 3 fl. Ung.
2 fl. Kappler 1 fl. 30 fr. Oberamt-
mann Fromm 2 fl. Apotheker Epting

2 fl. 42 fr. G. Wagner'sche Kinder
1 fl. C. Dörtenbach 1 St. Barket.
Herzlich dankend
Schulm. Kopp.
2) Biber 24 fr. Reußer 30 fr.
Nde 1 fl. F. G. 36 fr. W. R. 3 fl.
30 fr. H. H. 24 fr. W. St. 18 fr.
Harr 15 fr. M. S. 30 fr.
Herzlich dankend
Briestträger Volz.

G a l w.
Heute Abend bei Thudium wird
K a r l M a y e r
die neuesten Phänomene
der
ägyptischen Magie
nach seiner Erfindung und auf eine
ihm allein eigene Darstellungsweise
vorführen unter dem Titel:
moderne Darstellung schein-
barer Zauberei
oder

die Wunder der Magie.

Preise der Plätze:
1. Platz 12 fr. 2. Platz 6 fr.
Anfang 8 Uhr.

Zeitung für Landente.

Der gesetzgebende Körper in Paris
ist vom Kaiser in Person eröffnet und
demselben die neuen Rekrutierungs- und
Anlehensgesetze vorgelegt worden. Das
neue Anlehen soll 750 Millionen be-
tragen, die Aushebung 140000 Mann.

Sonntag den 8. Juli wird predi-
gen: Bif. Wörner.

Redigirt, verlegt und gedruckt von Rivinus.